



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 1.2021

Die Gemeinde Rohrbach beschliesst gestützt auf

- Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.06.2001
- die Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011
- die Kantonale Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.02.2019
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 23.05.2005

folgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.

II. Betreuungsgutscheine

Artikel 2

Betreuungsgutscheine ¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Artikel 3

Altersgruppen ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) bis zum Eintritt in den Kindergarten für Kindertagesstätten,
- b) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) und schulpflichtige Kinder bis und mit der 6. Klasse für Tagesfamilien.

² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

Artikel 4

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

Artikel 5

Rechtsanspruch

¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 lit. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

III. Verfahren

Artikel 6

Verfahren

¹ Ab dem 1. November 2020 können Eltern und andere Erziehungsberechtigte ein Gesuch um einen Betreuungsgutschein einreichen, der ab dem 1. Januar 2021 gilt.

Artikel 7

Unterlagen

¹ Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.

Artikel 8

Anpassung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

Artikel 9

Gebühr

¹ Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom ... hat das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Rohrbach

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vom ... bis ... in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt hat. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. ... vom ... bekannt.

Rohrbach, ...

Der Gemeindegeschreiber:

...